

**Pflichtopfer für die Diakonie in der Landeskirche  
am Sonntag, 13. Februar 2022**

Erlass des Oberkirchenrats vom 22. Dezember 2021 AZ 52.13-13 Nr. 77.34-18-12-V01

Nach dem Kollektenplan 2022 ist das Gottesdienstopfer am **Sonntag Septuagesimae, 13. Februar 2022**, für die Arbeit der Diakonie in Württemberg bestimmt. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Bei Gesprächen und Ausflügen blühen alte Menschen auf. Wenn Angehörige fehlen, die Mobilität eingeschränkt und die Rente knapp ist, werden die Kontakte weniger und Einsamkeit droht.

Die Diakonie in Württemberg ermöglicht mit ihren Angeboten und Aktionen Gemeinschaft auch im Alter. In Gesprächscafés und Aktivitäten über Generationen hinweg haben Trauer, Malkurse und ein gemeinsames Frühstück gleichermaßen Raum. Auch berät und begleitet die Diakonie Menschen im Alter und entlastet Angehörige.

„Ich will euch tragen bis ins Alter und bis ihr grau werdet.“ (Jesaja 46,4)

Helfen auch Sie mit Ihrem Gebet und mit Ihrem Opfer dabei, Zuversicht und Lebensfreude alter Menschen zu stärken.

Dr. h. c. Frank O. July  
Landesbischof

**EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT**

**70012 STUTTGART, 2022-01-21**

**POSTFACH 10 13 42**

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter – Durchwahl

Dominic Cocco - 0711 2149-518

E-Mail: [dominic.cocco@elk-wue.de](mailto:dominic.cocco@elk-wue.de)

AZ 52.13-13 Nr. 77.34-18-12-V01/1.2

An die  
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen  
über die Ev. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
Landeskirchliche Dienststellen  
Gewählte(r) Vorsitzende(r) des Kirchengemeinderats  
Gewählte(r) Vorsitzende(r) der Bezirkssynode  
Bezirksopfersammelstellen

---

Den Mitgliedern der Württ. Ev. Landessynode z.K.

### **Pflichtopfer Septuagesimae am 13. Februar 2022 für die Diakonie in der Landeskirche**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte benachrichtigen Sie die Kirchenpflegen sowie Bezirksopfersammelstellen über das Rundschreiben. Es wird gebeten, am Opfertag in allen Gemeinden den Opferaufruf des Landesbischofs abzukündigen.

Der Opferaufruf rückt das Thema finanzielle Not sowie die Hilfen für betroffene Menschen in den Vordergrund. Den Gemeinden geht ein Faltblatt mit dem Titel „**Miteinander ins Leben – im Alter**“ über die Diakonischen Bezirksstellen zu.

Wir bitten, das Faltblatt in den Gottesdiensten am 31. Januar auszugeben und bereits auf das Opfer am **Sonntag Septuagesimae am 13. Februar 2022** hinzuweisen.

Den Ertrag des Opfers, der Einzelgaben sowie der Sammlung bitten wir an die Bezirksopfersammelstellen zu überweisen. Zur Vereinfachung der Erstellung von Zuwendungsbestätigungen sollen Spenden, Opfer- und Sammlungsanteile für die Diakonie von den Bezirksopfersammelstellen ohne Abzug von Verwaltungsgebühren zu 100 % **bis spätestens 15. März 2021** der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks Württemberg zugeleitet werden:

**Evangelische Bank – IBAN: DE46 5206 0410 0000 2233 44;  
BIC: GENODEF1EK1.**

25 % des Opferertrags werden an die Kirchenbezirke zurücküberwiesen.

Über die Bezirksopfersammelstelle ist der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Württemberg, Postfach 101151, 70010 Stuttgart (nicht dem Oberkirchenrat) eine Aufstellung der Opfereinkommen der einzelnen Kirchenbezirke zu übermitteln.

Hinweis:

Falls im Zusammenhang mit diesem Opfer Spenden für die Diakonie bei Kirchengemeinde oder Kirchenbezirk eingehen, so gilt für die Erstellung einer Zuwendungsbestätigung die im Rundschreiben vom 11.08.2000 AZ 73.22 Nr. 23/7 erläuterte Form. Seit 2002 ist aufgrund des dargestellten Verfahrens künftig nur noch eine Zuwendungsbestätigung erforderlich. Es gelten die folgenden Freistellungsdaten:

Das Diakonische Werk Württemberg ist wegen Förderung kirchlicher, mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke nach der Anlage zum letzten Körperschaftsteuerbescheid **des Finanzamtes Stuttgart-Körperschaften, Steuernummer 99015/03662, vom 14.03.2018 für das Jahr 2016 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit. Die Befreiung gilt bis einschließlich 2023.**

Bei der Zuwendung handelt es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren. Die Zuwendung wird nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke verwendet.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat einen Musterzuwendungsbescheid erarbeitet. Wer Zugang zur Software CuZeaN und NAVISION hat, kann auf diesen zugreifen. Das Formular ist dort hinterlegt. Die Spendendaten können ergänzt und der Zuwendungsbescheid dann ausgedruckt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Anette Noller  
Oberkirchenrätin